

Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung
für die Verbandsgemeindewerke Landstuhl
-Betriebszweig Wasserversorgung (WASSERWERK)-
vom 21. Juli 2003

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der § 24 und § 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) am 17. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 8 f) der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Landstuhl -Betriebszweig Wasserversorgung (WASSERWERK)- wird wie folgt ergänzt:

„....der Abschluss von Darlehensverträgen (im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes).“

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 21. Juli 2003
gez. Grumer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 21. Juli 2003
gez. Grumer
Bürgermeister